

Brixen, den 17.03.2020

Sehr geehrte Kunden,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über die wichtigsten steuerrechtlichen Bestimmungen und Neuerungen für **Unternehmen und Freiberufler** des Haushaltsgesetzes 2020 und der Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz informieren.

Rechnungsprüfung bei Kapitalgesellschaften

Der sog. "codice della crisi" (DLgs. 14/2019) hat die Bestimmungen zur Ernennung der Kontrollorgane in den GmbHs und Genossenschaften geändert. Die Pflicht zur Ernennung besteht nunmehr bei der Überschreitung in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren einer der nachfolgenden Parameter:

- Bilanzsumme: 4 Millionen Euro;
- Umsatzerlöse: 4 Millionen Euro;
- Durchschnittliche Anzahl der Angestellten im Geschäftsjahr: 20.

Im Zuge der Umwandlung der sogenannte Milleproroghe-Verordnung wurde der Termin zur Ernennung des Kontrollorgans (ursprünglich 16. Dezember 2019) verschoben und die Ernennung muss nunmehr spätestens im Zuge der Bilanzgenehmigung 2019 erfolgen.

Wiedereinführung der Begünstigung zur Eigenkapitalbildung ACE

Die mit dem Haushaltsgesetz 2019 abgeschafften Bestimmungen zur Eigenkapitalbildung ACE werden rückwirkend zum 01. Januar 2019 wieder eingeführt. Die Begünstigung besteht in Höhe der kalkulatorischen Rendite von 1,30 Prozent auf dem Eigenkapitalzuwachs. Die Begünstigung der sogn. "Mini IRES" für Personengesellschaften wird rückwirkend abgeschafft, ohne dass diese jemals zur Anwendung kam.

Dr. Manfred Psailer

Dr. Oliver Geier

DDr. Norman Damiani

Dr. Lukas Achammer

Dr. Valentin Oberhollenzer

Dr. Daniela Planatscher

Dr. Miriam Stockner

Sylvia Berger

www.pg-partner.it

info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone

Julius-Durst-Straße 6

Via Julius Durst 6

Tel. +39 0472 274 000

Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco

St.-Johannes-Str. 23a

Viale S. Giovanni 23a

Tel. +39 0474 976 097

Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano

Meeting room

Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.

Partita IVA & Cod. fisc.

IT 02249530219

Zahlung der Steuereinbehalte und Sozialbeiträge im Rahmen von Werkverträgen oder Dienstleistungen

Auftraggeber von arbeitsintensiven Werk- oder Unternehmerwerkverträgen von mehr als Euro 200.000 pro Jahr und Auftragnehmer sind verpflichtet die Einzahlung der Lohnsteuern zu überprüfen.

Führt der Auftragnehmer die Steuereinbehalte nicht ordnungsgemäß ab, ist der Auftraggeber verpflichtet die Zahlungen an den Auftragnehmer einzustellen und die Agentur für Einnahmen in Kenntnis zu setzen.

Objektiver Anwendungsbereich

- Ausführung von einem oder mehreren Werken oder Dienstleistungen von über 200.000 Euro pro Jahr;
- Die Arbeitsleistungen müssen überwiegend am Sitz des Auftraggebers und unter Verwendung der Sachanlagen des Auftraggebers erbracht werden.

Von der Auflage ausgenommen sind steuerlich vertrauenswürdige Auftragnehmer mit einer Tätigkeit von mehr als drei Jahren, Steuerschulden unter Euro 50.000, fristgerecht abgegebenen Steuererklärungen sowie Steuerzahlungen in den letzten drei Jahren von mehr als 10 Prozent bezogen auf die Umsatzerlöse.

Die Bescheinigung der Ordnungsmäßigkeit kann bei der Agentur der Einnahmen beantragt werden und hat eine Gültigkeit von vier Monaten.

Verrechnung im Vordruck F24 von Guthaben aus direkten Steuern und IRAP - Pflicht zur präventiven Vorlage der Steuererklärung

Bei der Verrechnung von Steuerguthaben von mehr als 5.000,00 Euro pro Jahr muss die betreffende Steuererklärung vorab übermittelt werden.

Der Geltungsbereich wird nun auch auf:

- die Einkommensteuern samt entsprechenden Zusatzsteuern;
- die Ersatzsteuern auf die Einkommensteuer;
- und auf die IRAP ausgedehnt.

Die neuen Bestimmungen gelten erstmals für die Guthaben, die im Steuerjahr zum 31.12.2019 angereift sind.

Besteuerung der Dividenden, die von einfachen Gesellschaften bezogen werden

Dividenden, die an einfache Gesellschaften ausgeschüttet werden, werden nunmehr "transparent" so besteuert, als würden sie direkt von den Gesellschaftern erzielt.

Somit gilt:

- Ist der Gesellschafter ein IRES Subjekt so werden 95% der Dividenden nicht besteuert;
- Ist der Gesellschafter ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft, so werden 41,86 % der Dividenden nicht besteuert; maßgeblich ist das Jahr, in dem die Dividenden erhalten werden
- Ist der Gesellschafter eine natürliche Person, die nicht in Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit handelt, so unterliegen die Dividenden einer Quellensteuer von 26%

Steuerliches Strafrecht

Im Bereich des Steuerstrafrechts (DLgs. 74/2000) wurden für Straftaten im Bereich der Einkommensteuer und der MwSt. relevante Neuerungen mit der Anhebung der Strafen sowie eine Senkung der Beträge, ab denen die Straftat vorliegt vorgesehen.

Neue Limits für die Pauschalbesteuerung ex Gesetz 190/2014

Die im Vorjahr gelockerten Zugangsbeschränkungen für das Pauschalbesteuerungssystem, sog. „Regime forfettario“, werden für das Jahr 2020 wieder etwas verschärft. Folgende Zugangsbeschränkungen kommen zu den bereits bestehenden dazu:

- Lohneinkommen oder diesem gleich gestellten Einkommen in Höhe von maximal Euro 30.000 im Jahr 2019.
- Limit von Euro 20.000 für Vergütungen an Lohnabhängige und Mitarbeiter im Jahr 2019.

Nicht geändert wurde das Umsatzlimit für die Anwendung des Pauschalbesteuerungssystems, welches mit Euro 65.000 unverändert bleibt.

Aufwertung von Betriebsgütern

Das Haushaltsgesetz für das Jahr 2020 sieht neuerlich die Aufwertung von Betriebsgütern vor.

Diese Aufwertung betrifft die Güter, die im Jahresabschluss des Geschäftsjahres zum 31.12.2018 ausgewiesen sind, wobei die Aufwertung im Jahresabschluss des darauffolgenden Geschäftsjahres (im Normalfall 31.12.2019) vorgenommen werden.

Im Hinblick auf frühere Auflagen der Aufwertung wurden:

- die Ersatzsteuern herabgesetzt (12% für abschreibbare Güter; 10% für nicht abschreibbare Güter);
- die Ratenzahlung für die Ersatzsteuer eingeführt (drei oder 6 Raten, je nach Höhe der Steuer).

Entnahme von Betriebsimmobilien bei Einzelunternehmen

Die Möglichkeit für Einzelunternehmer Betriebsimmobilien zu begünstigten Bedingungen aus der unternehmerischen Sphäre zu entnehmen und somit zu "privatisieren" wurde wieder aufgelegt.

Die Steuer beträgt 8 % der Differenz zwischen dem Markt- und dem steuerrechtlich anerkannten Wert wobei statt des Marktwerts wiederum der Katasterwert herangezogen werden kann.

Die Entnahme muss bis zum 31.5.2020 erfolgen; die steuerrechtlichen Auswirkungen gelten dann aber ab dem 1.1.2020.

Fringe benefit betreffend Überlassung Fahrzeug an Mitarbeiter:

Bei der Überlassung eines Betriebsfahrzeugs an Mitarbeiter, welche dieses auch für private Zwecke nutzen können, wurde eine Änderung der Berechnung des „fringe benefit“ (Sachbezug) eingeführt. Für Verträge, welche ab dem 01. Juli 2020 abgeschlossen werden, gilt nachfolgende Regelung:

- Bei CO₂-Ausstoß des Fahrzeugs bis zu 60 g/km erfolgt die Berechnung des fringe benefits auf 25% des ACI-Konventionalwertes für 15.000 Kilometer;
- Bei CO₂-Ausstoß des Fahrzeugs von 60 g/km bis zu 160 g/km erfolgt die Berechnung des fringe benefits auf 30% des ACI-Konventionalwertes für 15.000 Kilometer;
- Bei CO₂-Ausstoß des Fahrzeugs von 160 g/km bis zu 190 g/km erfolgt die Berechnung des fringe benefits auf 40% (50% ab 2021) des ACI-Konventionalwertes für 15.000 Kilometer;

- Bei CO₂-Ausstoß des Fahrzeugs ab 190 g/km erfolgt die Berechnung des fringe benefits auf 50% (60% ab 2021) des ACI-Konventionalwertes für 15.000 Kilometer.

Empfehlung: Abschluss des Vertrages, wenn möglich vor dem 01. Juli 2020.

Änderung bei Super- und Hyperabschreibung:

Für Investitionen in Güter, bei welchen die Super- bzw. Hyperabschreibung angewendet werden kann, erfolgt die Förderung ab dem Jahr 2020 nicht wie bisher durch Erhöhung der Abschreibung, sondern in Form eines Steuerbonus.

Die Höhe des Steuerbonus, welcher in 5 bzw. 3 Jahren mit Beginn im Jahr nach der Investition mittels F24 verrechnet werden kann, unterscheidet sich, wie bereits in den Vorjahren, in Abhängigkeit des Investitionsgutes.

Die förderbaren Güter entsprechen grundsätzlich jenen der bisherigen Regelung:

- Investitionen in materielle Güter **nicht** Industrie 4.0 – Investitionen ex Super-Abschreibung (Verrechnung in 5 Jahren):
 - Steuerbonus in Höhe von 6% für Investitionen bis zu Euro 2 Millionen.
- Investitionen in **materielle Güter Industrie 4.0** - Investitionen ex Hyper-Abschreibung (Verrechnung in 5 Jahren):
 - Steuerbonus in Höhe von 40% bei Investitionen bis zu Euro 2,5 Millionen;
 - Steuerbonus in Höhe von 20% für jenen Anteil der Investitionen über Euro 2,5 Millionen mit Maximum Euro 10 Millionen;
- Investitionen **in immaterielle Güter Industrie 4.0** - Investitionen ex Hyper-Abschreibung (Verrechnung in 3 Jahren):
 - Steuerbonus in Höhe von 15% bei Investitionen bis zu Euro 700.000;

Hinweis: Laut derzeitigen Informationen ist für die Anwendung des Steuerbonus eine Mitteilung an das Ministerium (MISE), sowie die Angabe des Bilanzgesetzes auf den betreffenden Rechnungen notwendig. Da derzeit noch keine klaren Aussagen zur Vorgehensweise diesbezüglich vorliegen, empfiehlt es sich aus Vorsichtsgründen folgenden Verweis auf das Bilanzgesetz auf den Rechnungen anzuführen:

„Bene agevolabile ai sensi dell’art. 1, cc. da 184 a 197, L. 160/2019”

(Siehe diesbezüglich auch unser RS 16/01/2020)

Steuerguthaben für Forschung, Entwicklung und Innovation

Ab dem Jahr 2020 werden die Steuerguthaben für Investitionen in Forschung und Entwicklung, in ökologische Produktionsverfahren ("transizione ecologica"), Innovationen im Sinne der "industria 4.0" und für sonstige innovative Tätigkeiten neu geregelt.

Ausmaß der Begünstigung

- Für Forschung und Entwicklung 12% der Bemessungsgrundlage bis zu einem Höchstbetrag der Aufwendungen von 3 Millionen Euro.
- Für innovative technologische Tätigkeiten und ökologische Produktionsverfahren ("transizione ecologica"), Innovationen im Sinne Industrie 4.0 und für sonstige innovative Tätigkeiten 6% bzw. 12% der Bemessungsgrundlage bis zu einem Höchstbetrag der Aufwendungen von 1,5 Millionen Euro.
- Für Tätigkeiten im Bereich Design und ästhetische Gestaltung 6% der Bemessungsgrundlage bis zu einem Höchstbetrag der Aufwendungen von 1,5 Millionen Euro.

Steuerguthaben für berufliche Weiterbildung "4.0"

Das Steuerguthaben für die berufliche Weiterbildung im Sinne der "industria 4.0" wird auch im Jahr 2020 gewährt, jedoch mit einigen Abänderungen im Hinblick auf das Ausmaß der Begünstigung.

Ausmaß der Begünstigung

Für kleine Unternehmen (Angestellte < 50; Umsatzerlöse/Bilanzsumme ≤ 10 Millionen Euro) beträgt das Guthaben 50 % der Bemessungsgrundlage bis zu einem Höchstbetrag (der Aufwendungen) von 300.000 Euro.

Für mittlere Unternehmen (Angestellte < 250; Umsatzerlöse/Bilanzsumme ≤ 43 Millionen Euro) beträgt das Guthaben 40 % der Bemessungsgrundlage bis zu einem Höchstbetrag (der Aufwendungen) von 250.000 Euro

Für große Unternehmen beträgt das Guthaben 30 % der Bemessungsgrundlage bis zu einem Höchstbetrag (der Aufwendungen) von 200.000 Euro.

Innerhalb der genannten Limits wird das Ausmaß des Steuerguthabens im Jahr 2020 für alle Unternehmen auf 60% angehoben, wenn die ausgebildeten Arbeitnehmer im Sinne der einschlägigen Definitionen als "benachteiligt" oder "stark benachteiligt" gelten.

psaier
geier
partner

Wirtschaftsprüfer & Steuerberater
Dottori Commercialisti

Für Rückfragen und Klarstellungen stehen wir gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Psaier Geier Partner